

Aussprache Werkkommission

1. Ist die Werkkommission damit einverstanden, die Wassertarife per 1. Januar 2026 gemäss den untenstehenden Überlegungen mit einer Erhöhung der Gesamteinnahmen von rund 15 % anzupassen? Dabei soll die Produktstruktur unverändert bleiben und die Grundpreise nach diesjähriger Validierung konstant gehalten werden.

Ja, die Werkkommission ist damit einverstanden.

2. Ist die Werkkommission damit einverstanden, die Verschuldungsobergrenze entsprechend der Handhabung im Abwassergeschäft auf 10 % des Wiederbeschaffungswertes neu festzulegen?

Nein.

Die derzeitige Verschuldungsobergrenze sollte noch nicht angepasst werden. Der Wechsel vom Restwert zum Wiederbeschaffungswert des Anlagevermögens als Referenzgrösse wird zwar begrüsst, der Zeitpunkt dafür wird aber ohne klar formulierte Verschuldungsstrategie als verfrüht erachtet.

Die Werkkommission beauftragt die Geschäftsleitung, eine diesbezügliche Ergänzung der Eigenstrategie unverzüglich in die Wege zu leiten. Bis diese vorliegt, sollen die Tarifierhöhungen mit "Stabilisierung" bzw. "mittelfristigem Schuldenabbau" begründet werden.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nicht öffentlich (Meinungsbildung).
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien

Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im November 2022 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2021 abgeschlossen worden. Im Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Gemäss Projektbeschreibung ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der Nachführung mit den Daten des Rechnungsjahrs 2024 liegen vor. Für die Beurteilung der Tarifierung 2026 wurden die Schlussfolgerungen aus dieser Nachführung herangezogen unter Berücksichtigung der Mittelfristplanung gemäss aktualisiertem Investitionsplan per März 2025, und dem Forecast 2025 ebenfalls per März 2025. Richtungsgebend ist ausserdem der Beschluss des Stadtrats vom 30. September 2020 (SRB 2020/195).

Die Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) entsprechen dem Median von über 45 Gemeinden bzw. Betrieben im Kanton Zürich aus der Erhebung 2023.

Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Der Gebührenertrag 2024 in Wetzikon betrug 4.03 Mio. Franken bzw. 112 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 117 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert unterschreitet um rund 17 % die Empfehlungsgrenze des Preisüberwacher, die für diese Periode 4.7 Mio. Franken bzw. rund 130 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m³ Wasserverbrauch). Der Gebührenertrag in Wetzikon liegt im Referenzjahr 2024 rund 8 % über dem Median vergleichbarer Versorgungsunternehmen im Jahr 2023 und rund 20 % unter dem kantonalen Median, ebenfalls im Jahr 2023. Ein Vergleich mit anderen Versorgern im Jahr 2024 ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten noch nicht möglich. Dennoch dürften die Gebühreneinnahmen in Wetzikon im kantonalen Vergleich gut dastehen.

Der laufende Gebührenertrag liegt bereits unter dem Aufwand. Mit den ab 2025 höheren Tarifen resultieren aus der Erfolgsrechnung voraussichtlich Ertragsüberschüsse, welche der Spezialfinanzierung gutgeschrieben werden. Die geplanten hohen Investitionen können dennoch nur zum kleinsten Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Die hohe Verschuldung nimmt weiter zu und übersteigt bereits im Jahr 2026 die Grenze von 10 % des Wiederbeschaffungswerts, welche im Abwassergeschäft als Schuldenobergrenze gilt. Die aktuell geltende Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwertes wird hingegen noch unterschritten. Zur Begrenzung der Schulden wird von swissplan.ch empfohlen, die Gebühren im Jahr 2026 in einem weiteren Schritt um mindestens 0.6 Mio. Franken (ca. 13 %) zu erhöhen. Für eine Stabilisierung der Schulden ist mit anhaltend hohem Investitionsbedarf mit einem weiteren Erhöhungsschritt zu rechnen. Erst wenn gemäss Anlagenbuchhaltung ab 2034 mit tieferem Investitionsvolumen gerechnet wird, ist ein langsamer Schuldenabbau möglich. Die Entwicklung ist abhängig von der künftigen Investitionstätigkeit.

Verschuldungsobergrenze

Im Jahr 2014 wurde eine Schuldenobergrenze von 10 Mio. Franken als Auslöser für einen Handlungsbedarf festgelegt. Diese feste Obergrenze wurde 2019 von der damaligen Energiekommission aufgehoben, da sie nicht wirtschaftlichen Kriterien entsprach, wie auch der Preisüberwacher feststellte. Der Preisüberwacher argumentierte, dass das Risiko eines Konkurses eines Stadtwerks nur hypothetisch sei und lediglich sicherstellen solle, dass die Schulden den Restwert der Infrastruktur nicht übersteigen. Der Preisüberwacher erachtete deshalb eine Verschuldungsobergrenze von 60 bis 80 % des wirtschaftlichen Restwertes der Anlagen als angemessen (heute wären dies rund 42 Mio. Franken). 2019 hat die Energiekommission auf Empfehlung des Preisüberwachers die Schuldenobergrenze im Verhältnis zum Restwert als neues Handlungskriterium definiert, den Referenzwert aber auf 40 % des wirtschaftlichen Restwertes des Anlagevermögens gesenkt (entspricht heute rund 21 Mio. Franken).

Um zu einem gesunden Finanzhaushalt der Stadt beizutragen, gilt die Verschuldung der Wasserversorgung zu reduzieren und eine massvollere Verschuldungsobergrenze festzulegen. Wie im Abwasserbereich der Stadt und im Kanton Zürich üblich, soll eine neue Verschuldungsobergrenze von 10 % des Wiederbeschaffungswertes gelten. Dieses Kriterium führt zu einer Verschuldungsobergrenze von rund 14 Mio. Franken, woraus sich ein klarer Handlungsbedarf zur Erhöhung der Tarife ergibt. Gemäss Budget 2025 beträgt die Verschuldung in der Spezialfinanzierung Wasser rund 17 Mio. Franken.

Konsultation des Preisüberwachers

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Wetzikon verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder Exekutive einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird (in unserem Fall der Stadtrat), so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Der Preisüberwacher verfügt im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Gemäss Art. 14 PüG muss sich der Stadtrat mit der Empfehlung des Preisüberwachers befassen und öffentlich dazu Stellung nehmen. Der Preisüberwacher hat die finanzielle Situation der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke geprüft und mit Schreiben vom 20. März 2025 von einer Stellungnahme zu den geplanten Tarifmassnahmen abgesehen. Die formalen Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit bereits erfüllt.

Kommunikation/Kommunikationsbotschaft

Die Öffentlichkeit soll über das amtliche Publikationsorgan der Stadt sowie mittels einer Medienmitteilung über die vorgesehenen Tarifierhöhungen mit der entsprechenden Begründung informiert werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 71 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Da die neufestzulegende Verschuldungsobergrenze von 10 % des Wiederbeschaffungswerts des Versorgungssystems bereits erreicht wird, wird eine weitere Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2026 als angezeigt erachtet. Die derzeitige Produktstruktur entfaltet die beabsichtigte Wirkung und soll nicht verändert werden. Die Grundpreise sind entsprechend den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Gegebenheiten zu bestimmen bzw. zu validieren. Dies bleiben für das Tarifjahr 2026 unverändert.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission. Die vorliegenden Grundsätze hat die Geschäftsleitung der Stadtwerke am 19. Juni 2025 zuhanden der Werkkommission verabschiedet.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'F. Thalmann'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'F'.

Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär